

Die Fata Morgana der Schweizer AHV-Politik

Lebensarbeitszeit statt fixes Rentenalter – eine alte Idee hat wieder Aufwind

HANSUEL SCHÖCHLI

Aus ferner Sicht vielversprechend, aus der Nähe ernüchternd – eine solche Fata Morgana kennt auch die Schweizer AHV-Politik. Dies unter dem Begriff «Lebensarbeitszeit». Ideen dazu kommen periodisch an die Oberfläche – so wie angeblich das Ungeheuer von Loch Ness. Zum Beispiel 2005. Und 2010. Und 2020. Und 2022. Und wieder in diesem Jahr. So nehmen bürgerliche Politiker in letzter Zeit den Begriff «Lebensarbeitszeit» auffallend oft in den Mund. Dies gilt auch für die Grünliberale, die bei der AHV-Debatte im September im Nationalrat das Zünglein an der Waage spielten. Auch der Arbeitgeberverband will sich näher damit befassen. Ausgearbeitete Modelle liegen noch nicht vor.

Ein Hintergedanke aktueller Überlegungen: Die Erhöhung des allgemeinen Rentenalters ist politisch schwierig, doch vielleicht lässt sich die Sache unter dem Titel «Lebensarbeitszeit» besser verkaufen. Auch der Bundesrat wird sich dazu äussern müssen. Der Nationalrat hatte 2023 ein Postulat überwiesen, das von der Regierung einen Bericht zu möglichen Lebensarbeitszeitmodellen verlangt. Der Bundesrat mag den verlangten Bericht in die Analysen zum Gesetzesprojekt über die nächste AHV-Reform einbauen, welche die Finanzen des Sozialwerks für das Jahrzehnt ab 2030 sicherstellen soll.

Der Teufel im Detail

Ein inhaltlicher Grundgedanke hinter Modellen der Lebensarbeitszeit geht etwa so: Akademiker treten viel später ins Erwerbsleben als «richtige Bützer» – deshalb wäre es fair, den Renteneintritt nach Massgabe der Erwerbsjahre statt nach Alter festzulegen. Eine weitere Sichtweise: Gewisse Berufe sind besonders anstrengend, deshalb sollte mit diesen Tätigkeiten ein tieferes Rentenalter verbunden sein als bei anderen Berufen. Ein dritter Ansatz: Tieflohnbezüger haben eine tiefere Lebenserwartung als Gutverdiener und sollten deshalb früher in Rente gehen können.

Eine Differenzierung des Rentenalters nach Lebenserwartung klingt sympathisch. Doch wer das will, müsste nicht nur einen Rentenalterzuschlag für Akademiker oder Grossverdiener fordern, sondern auch für Frauen gegenüber Männern. Und für Verheiratete gegenüber Ledigen. Und für Ausländer gegenüber Schweizern. Und für Genfer gegenüber Glarnern. Letztlich wäre man bei einem individuel-



Der Bausektor kennt schon seit 2003 eine Sonderlösung zum Rentenalter.

URS FLUELER / KEystone

len Normrentenalter für jeden. Das wäre kaum umsetzbar.

Ob ein differenziertes Rentenalter gemäss Einteilung der Versicherten in gewisse Gruppen (wie Akademiker, Tieflohnbezüger oder Frauen) «fair» wäre, ist zweifelhaft. Innerhalb jeder Gruppe gibt es grosse Differenzen. Die eigene Lebensspanne ist teils Schicksal, teils wird sie durch das eigene Verhalten beeinflusst. Für den Einzelfall ist die effektive Lebensdauer nicht zuverlässig voraussagbar.

«Fair» erscheint dagegen auf den ersten Blick das Kriterium Erwerbsjahre anstelle des Kriteriums Alter. Wer eine Berufslehre macht, tritt schon mit 16 ins Erwerbsleben ein. Akademiker tun dies vielleicht erst mit 23 oder noch später. Wenn also der Berufslehrabgänger mit 65 in Rente geht, müsste dann der Akademiker bis 70 oder 75 arbeiten? Das kann man theoretisch so sehen. Doch im wirklichen Leben sind die Menschen oft nicht nur das eine oder das andere. So arbeiten viele Studenten noch nebenbei und zahlen AHV-Beiträge. Und Berufslehrabgänger gehen später vielleicht an die Fachhochschule – berufsbegleitend oder

vollzeitlich. Außerdem gibt es andere Erwerbsunterbrüche, zum Beispiel wegen Betreuungspflichten gegenüber Kindern, Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

Die Politik müsste viele knifflige Fragen beantworten. Zum Beispiel: Soll man jedes Jahr mit Nebenjobs anrechnen? Oder nur ab einem bestimmten Arbeitspensum oder einem bestimmten AHV-Einkommen? Und wäre ein AHV-Jahreseinkommen von 20 000 Franken mit einem 20-Prozent-Pensum gleich zu gewichten wie das gleiche Jahreseinkommen mit einem 80-Prozent-Pensum?

Keine Daten zu den Pensen

Die Fragen zu den Arbeitspensen sind nicht ganz ernst gemeint. Denn die AHV-Ausgleichskassen haben derzeit laut Praktikern gar keine Daten dazu. Die AHV hat von den Versicherten für jedes Jahr vor allem den Erwerbsstatus (selbstständig, unselbstständig, nicht erwerbstätig) und das AHV-Jahreseinkommen. Möglich wären neue Rechtsgrundlagen, damit alle Arbeitgeber auch Daten zum Arbeitspensum liefern,

aber es würde solche Daten auch rückwirkend für die ganze bisherige AHV-Karriere aller Versicherten brauchen – und das erscheint kaum umsetzbar. Als Alternative könnte man sofort die Daten zum aktuellen Arbeitspensum verlangen und mit dem Systemwechsel noch etwa 45 Jahre warten. Dann bliebe vielleicht genug Zeit, um auch eine geniale Lösung für die Erfassung und Kontrolle der Arbeitspensen der Selbständigen zu finden.

Könnte man vielleicht zwischen Berufen differenzieren? Zum Beispiel mag es fair erscheinen, Erwerbstätige in «leichten» Berufen wie etwa jenem der Journalisten erst mit 70 oder später in Rente zu schicken und dafür zum Beispiel für die Schwerarbeiter im Bau- und Verteidigungsminister angesichts ihrer beruflichen Bürden viel früher den Ruhestand zu ermöglichen.

Dazu wäre für jeden Beruf eine Art «Beschwerlichkeits-Code» festzulegen, wie es der Vertreter einer AHV-Ausgleichskasse mit Ironie und Kopfschütteln sagt. Wer soll das machen? Ein allwissender Bürokrat in Bern oder Genf? Der Arbeitgeber für jeden Angestell-

ten? Der Selbständige für sich selber? Jeder Angestellte für sich selbst? Und nach welchen Kriterien? Längst nicht alle Erwerbstätigen in der gleichen Branche oder im gleichen Betrieb tragen die gleichen Lasten. Und das Bild kann sich von Jahr zu Jahr ändern. So ist das Leben – vielfältig.

Erachtet eine Branche frühere Pensionierungen als wichtiger denn Lohn erhöhungen, sind auch im geltenden System Sonderlösungen der Sozialpartner möglich, so wie das der Bausektor 2003 eingeführt hat.

Schwellenwert für Verdienst

Wenn man trotz allem eine Pensionierung nach Massgabe der Anzahl Erwerbsjahre will, lässt sich dies wohl am ehesten via Schwellenwert für das AHV-Jahreseinkommen umsetzen: Ab diesem Schwellenwert wird das Jahr als Erwerbsjahr angerechnet – und darunter eben nicht. Ob man den Schwellenwert mit einem 20-Prozent-Arbeitspensum erreicht oder mit einem 100-Prozent-Pensum, wäre irrelevant. Nur schon dies dürfte das Modell für viele zweifelhaft erscheinen lassen.

Zu einem kleinen Teil auf diesem Prinzip beruhte ein jüngst aktualisierter Modellvorschlag von 2020 von Centre Patronal (Waadtländer Arbeitgeberverband). Laut dem Vorschlag würden zwischen dem 18. und dem 21. Altersjahr Beitragsjahre nur ab einem Jahreseinkommen von 120 Prozent der maximalen AHV-Rente angerechnet; heuer wäre der Schwellenwert bei rund 36 000 Franken. Die Versicherten bekämen wie jetzt nach 44 Beitragsjahren die volle Rente. Dies würde für sich allein eine Senkung des durchschnittlichen Rentenalters und damit Mehrkosten verursachen. Immerhin wären laut dem Vorschlag künftige Finanzlücken der AHV zum Teil auch durch Erhöhung der Beitragsjahre zu decken.

Soll die Zahl der Erwerbsjahre das Kriterium sein, müsste ein Einkommens-Schwellenwert während der ganzen AHV-Karriere gelten. Denn auch Studienjahre nach Alter 21 sind keine Erwerbsjahre. Der Waadtländer Modellvorschlag illustriert zudem, dass sich die politisch unbequeme Debatte zum Pensionierungszeitpunkt nicht wegzaubern lässt. Die Debatte wäre einfach unter einem anderen Schlagwort zu führen («Anzahl Erwerbs- oder Beitragsjahre» statt «Rentenalter»). Je tiefer der Einkommens-Schwellenwert läge, desto höher müsste tendenziell die verlangte Zahl der Erwerbsjahre sein.